

BVGer D-4275/2024 vom 4. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4275_2024_d20240604

FR: TAF D-4275/2024 du 4 juin 2024

IT: TAF D-4275/2024 del 4 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5718/2023 vom 4. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl., 2022, Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte

D-4275/2024 Seite 5 geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 1.5

Über Revisionsgesuche, die nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit gemäss Art. 23 Abs. 1 VGG fallen, wird in der Regel in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen entschieden.

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47

VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht in der Eingabe vom 12. August 2024 den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neue Tatsachen und Beweismittel) geltend. Das Revisionsbegehren wurde innert 90 Tagen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens D-5718/2023 eingereicht, womit die gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG massgebliche Frist eingehalten wurde.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Die revisionsweise vorgebrachten Tatsachen respektive Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war. Die Revision dient insbesondere nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen. Die Beurteilung der Frage, ob die Geltendmachung von erheblichen und vorbestandenen Sachverhalts Umständen oder das Beibringen von Beweismitteln im früheren Verfahren in der Tat unmöglich oder unzumutbar gewesen sei, hat daher restriktiv zu erfolgen (vgl. ESCHER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 123 N 8; vgl. sodann zum Ganzen: BVGE 2021 VI/4 E. 6 ff.; ANDRÉ MOSER et al., a.a.O., Rz. 5.47 f.; je m.w.H.).

D-4275/2024 Seite 6

E. 3.3

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können ungeachtet dessen zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht. Die drohende Verletzung von Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 33 FK (SR 0.142.30) muss dabei schlüssig nachgewiesen werden (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1, m.w.H.).

E. 4.1

Zunächst ist auf das mit Eingabe vom 29. Juni 2024 eingereichte Video einzugehen. Dieses soll zeigen, wie der türkische Anwalt im System "UYAP Attorney" die Akten zum angeblich gegen den Gesuchsteller in der Türkei eingeleiteten Strafverfahren – im Beschwerdeurteil war dieses Vorbringen namentlich wegen Fälschungsmerkmalen in den hierzu eingereichten Dokumenten als unglaubhaft erachtet worden (vgl. ebenda E. 3.3) – abrufen. Weder wird dargelegt, wann die Aufnahme entstanden sein soll oder weshalb eine frühere Einreichung nicht möglich gewesen wäre, noch ergibt sich das Entstehungsdatum aus dem Video. Das Video ist daher gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG

revisionsrechtlich unbeachtlich.

E. 4.2

Das Gleiche gilt für sämtliche mit Eingabe vom 12. August 2024 eingereichten Beweismittel (Schreiben des türkischen Anwalts vom 12. August 2024 und Videos zum angeblichen Vorfall vom 8. August 2024), welche ebenfalls nach dem Beschwerdeurteil vom 4. Juni 2024 entstanden sind.

E. 4.3

Der Gesuchsteller reichte sodann mit seiner Eingabe vom 29. Juni 2024 Beweismittel ein respektive gab er darin Internetlinks an, die belegen sollen, dass seine Tante (B. _____) als PKK-Kommandeurin zur Fahndung ausgeschrieben worden sei. Wie er selber anbrachte, machte er dies bereits im ordentlichen Verfahren geltend, wobei er damals jeweils von C. _____ sprach und diesen Codenamen nicht mit B. _____ in Verbindung brachte (vgl. Akten SEM [...]22/13 F27, 45 und insb. 65). Er führte jedoch weder in seiner Eingabe vom 29. Juni 2024 noch in derjenigen vom 12. August 2024 an, weshalb er die entsprechenden Beweismittel nicht schon im ordentlichen Verfahren einbringen konnte. Solches ist auch nicht ersichtlich, weshalb diese Beweismittel als verspätet zu bezeichnen sind. Im Übrigen wurde das entsprechende Vorbringen des Gesuchstellers im ordentlichen Verfahren nicht angezweifelt respektive wurde im Beschwerdeurteil festgehalten, dass namentlich die von ihm vorgebrachten familiären Verbindungen offenbar zu keinem ernsthaften Verfolgungsinteresse

D-4275/2024 Seite 7 seitens der türkischen Behörden geführt hätten und ein solches auch für die Zukunft nicht zu befürchten sei (vgl. ebenda E. 3.5). Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, inwiefern die nunmehr eingereichten Beweismittel zu B. _____ geeignet sein sollen, nachzuweisen, dass dem Gesuchsteller im Falle einer Rückkehr in die Türkei Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und mithin ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht (vgl. E. 3.3 vorstehend).

E. 4.4

Sofern der Gesuchsteller schliesslich geltend macht, er stehe in Kontakt mit seiner Tante (B. _____), wozu er zwei Screenshots eines Videogesprächs einreichte, ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen sowohl in der Eingabe vom 29. Juni 2024 als auch in jener vom 12. August 2024 in zeitlicher Hinsicht unsubstanziert ausgefallen ist. So ergibt sich aus den Eingaben nicht, wann die (erste) Kontaktaufnahme stattgefunden haben soll und wann die Screenshots gemacht wurden. Damit gelingt es dem Gesuchsteller nicht, ein revisionsrechtlich beachtliches Vorbringen darzutun.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Revisionsgesuch keine zulässigen Revisionsgründe geltend gemacht wurden beziehungsweise die geltend gemachten Revisionsgründe infolge verspäteter Geltendmachung als unzulässig zu erachten sind. Auf das Revisionsgesuch ist demnach nicht einzutreten (vgl. BVerGE 2013/22 E. 13 und BVerGE 2021 VI/4 E. 8.).

E. 5

Was den Subeventualantrag des Gesuchstellers auf Überweisung seiner Eingabe vom 29. Juni 2024 als Wiedererwägungsgesuch an das SEM betrifft, ist festzuhalten, dass es ihm

offensteht und obliegt, die oben erwähnten Beweismittel, die nach dem Beschwerdeurteil entstanden sind, sowie allfällige weitere Beweismittel (vgl. Eingabe vom 12. August 2024 Ziff. 3.) – im Rahmen einer rechtsgenügenden Eingabe – beim SEM einzureichen.

E. 6

Das Revisionsverfahren ist mit dem vorliegenden Entscheid abgeschlossen. Der Antrag, es sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, ist damit gegenstandslos geworden, und der am 29. Juli 2024 verfügte Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2000.– dem

D-4275/2024 Seite 8 Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4275/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.